

Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen

Das Schlichtungsverfahren der privaten Bausparkassen besteht seit nunmehr 20 Jahren. Seitdem bietet es den Kunden der privaten Bausparkassen die Möglichkeit, rechtliche Streitigkeiten außergerichtlich, schnell und kostenfrei klären zu lassen.

Grundlage für die Streitbeilegung durch die anerkannte Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands ist die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfangreiche Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de. Dort werden auch der jährlich erscheinende Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle und aktuelle Informationen zum Schlichtungsverfahren veröffentlicht.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 3.220 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingereicht worden, nachdem im Jahr 2021 insgesamt 1.440 und im Jahr 2020 1.015 Anträge zu verzeichnen waren. Von den 3.220 eingereichten Anträgen fielen 3.172 Anträge in die Zuständigkeit der Schlichtungsstel-

le. Die übrigen 48 Anträge sind unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben worden.

Die hohen Eingangszahlen im Jahr 2022, vor allem im Dezember, sind auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) zurückzuführen. Mit diesem Urteil hat der BGH bekanntermaßen entschieden, dass die streitgegenständliche Klausel, mit der die beklagte Bausparkasse von den Bausparern in der Ansparphase der Bausparverträge ein sogenanntes Jahresentgelt erhebt, unwirksam ist.

Die Verkündung des Urteils am 15. November 2022 und auch die spätere Veröffentlichung der Urteilsgründe wurden intensiv von zahlreichen Medien und Verbraucherschützenden Institutionen begleitet. Bereits am Tag der Urteilsverkündung wurde vermeintlich betroffenen Bausparern sowohl offline in Printmedien als auch online im Internet von Verbraucherschützenden Institutionen geraten, ihre Ansprüche auf Erstattung von in der Sparphase ihres Bausparvertrags erhobenen Entgelten gegenüber ihrer Bausparkasse geltend zu machen bzw. zur Hemmung der Verjährung noch vor Jahresende einen Schlichtungsantrag einzureichen.

Im Ergebnis waren 2.466 der insgesamt 3.172 eingereichten Anträge auf die Erstattung jeglicher in der Sparphase erhobene Entgelte gerichtet. Der

Schwerpunkt der im Jahr 2022 eingereichten Anträge lag damit erneut – wie auch im Jahr 2021 – auf der Erstattung von Entgelten und Gebühren.

Daneben stellten Fragen zur Gewährung von Bonuszinsen, von Treueprämien oder anderen nach den jeweiligen Allgemeinen Bausparbedingungen zu gewährenden Vergünstigungen und die Kündigung von Bausparverträgen weitere Schwerpunkte im Schlichtungsverfahren dar.

So befassten sich 275 Anträge mit der oftmals bei der Beendigung eines Bausparvertrags auftretenden Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen wie etwa ein Zinsbonus oder eine Treueprämie im Falle einer Beendigung des Bausparvertrags durch die Bausparkasse zu gewähren sind.

Weitere 202 Anträge hatten die Rechtmäßigkeit einer durch die Bausparkasse ausgesprochenen Kündigung zum Gegenstand. Hier ging es häufig um die Frage, ob eine Bausparkasse berechtigt ist, die Nachzahlung nicht erbrachter Regelsparbeiträge innerhalb einer bestimmten Frist zu fordern und bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung, den Vertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht ist in der Regel in § 5 Abs. 3 der für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bausparbedingungen enthalten, so dass sich entsprechende Kündigungen bei einer Überprüfung durch die Schlichter zumeist als rechtmäßig erweisen. Vereinzelt thematisiert wurden jedoch in Zusammenhang mit die-

sen Kündigungen Fragen der Verjährung bzw. der Verwirkung des Kündigungsrechts.

Die übrigen 229 Anträge verteilten sich relativ gleichmäßig auf die darüber hinaus genannten Sachgebiete.

Angesichts des hohen Eingangs an Schlichtungsanträgen und des damit verbundenen Arbeitsaufkommens verzögert sich die Bearbeitung der Anträge trotz der vom Verband ergriffenen Maßnahmen deutlich, so dass nachfolgend nur ein überschlägiger Überblick über den Bearbeitungsstand gegeben wird.

Von den 3.172 Verfahren sind per Ende April 2023 insgesamt 1.523 Verfahren, d. h. fast 50 Prozent abgeschlossen.

644 Verfahren konnten dabei ohne eine Befassung der Schlichter mit den Anträgen beendet werden. In 359 Fällen nahmen die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen von der weiteren Verfolgung ihres Anliegens Abstand. In 264 Fällen halfen die Bausparkassen den Begehren der Antragsteller ab und in 21 Fällen wurde ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen, bevor die Schlichter tätig wurden.

Insgesamt 888 Verfahren wurden bislang durch die Schlichter abgeschlossen. In 530 Verfahren konnte allerdings keine Entscheidung in der Sache ergehen,

da einer solchen ein in der Verfahrensordnung vorgegebener Ablehnungsgrund (Vorliegen einer ungeklärten Grundsatzfrage, Erforderlichkeit einer im Schlichtungsverfahren nicht möglichen Beweisaufnahme etc.) entgegenstand. Diese Verfahren wurden durch einen Beschluss der Schlichter beendet.

In bislang 358 Verfahren erließen die Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. In 284 Fällen ging dieser zugunsten der Bausparkassen, in 30 Fällen zugunsten der Antragsteller aus. In weiteren 44 Fällen wurde den Parteien ein Vorschlag zur vergleichsweisen Beilegung der Streitigkeit unterbreitet. Von den 358 Schlichtungsvorschlägen wurden 124 Vorschläge von beiden Parteien angenommen.

Als für die Schlichtungsstelle problematisch erweist sich, dass der hohe Zufluss an Anträgen auch in den ersten Monaten des Jahres 2023 nicht abgenommen hat. So sind im Januar 2023 1.070, im Februar 1.400, im März rund 1.200 Anträge eingereicht worden. Erst im April hat sich ein leichter Rückgang gezeigt.

Um das hohe Aufkommen an Anträgen zu bewältigen, sind von Seiten des Verbands verschiedene Maßnahmen getroffen worden. Die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle und des Verbands leisten Mehrarbeit. Zudem ist die Schlichtungsstelle durch die Beschäftigung von befristeten Aushilfskräften

personell verstärkt worden. Daneben werden weitere Maßnahmen zur Bewältigung des Antragsaufkommens geprüft.

In personeller Hinsicht haben sich bei der Schlichtungsstelle auch Veränderungen ergeben. Gabriele Meister hat ihr Amt als Schlichterin zum 28. Februar 2023 altersbedingt niedergelegt. Mit Wirkung zum 1. März 2023 wurde Prof. Dr. Markus Gehrlein zum Nachfolger bestellt. Prof. Gehrlein war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Dezember 2020 Richter am Bundesgerichtshof und dort zuletzt im IX. Zivilsenat mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht tätig. Er hat seine Tätigkeit unmittelbar zum 1. März 2023 aufgenommen.

Schließlich hat die Schlichtungsstelle an verschiedenen Veranstaltungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung wie dem Erfahrungsaustausch der anerkannten Schlichtungsstellen im Bundesministerium der Justiz, dem Treffen der Schlichtungsstellen im Finanzbereich bei der BaFin und den Sitzungen des FIN-NET (des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen) teilgenommen, um den Gedanken der Schlichtung auch über den Verband hinaus zu unterstützen.